

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar)

## **A. Problem und Ziel**

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das AG GlüStV-Saar nahezu ausschließlich redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst werden. Insbesondere sind die Verweisungen in den einzelnen Normen an die geänderten Vorschriften im GlüStV 2021 anzupassen.

Weitere Änderungen dienen vor allem der Einbeziehung aller Geschlechter. Einige zum GlüStV 2021 inhaltsgleiche Vorgaben sind entfallen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugaufwand**

Keiner.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G . Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung  
des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(AG GlüStV-Saar)**

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1  
Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung  
des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629),

wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zum Glücksspielwesen“ durch die Wörter „zur Neuregulierung des Glücksspielwesens“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 11 die Wörter „der Konzessionsnehmer“ gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Glücksspielwesen“ durch die Wörter „zur Neuregulierung des Glücksspielwesens“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ und der Angabe „GlüStV“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3, Absatz 5 bis 8 GlüStV sowie § 19 Absatz 2 Satz 2 sowie § 27 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 8, § 9a Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie §§ 27a bis 27p“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Glücksspielstaatsvertrag“ und „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a GlüStV 2021“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Unbeschadet § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV können die“ ersetzt durch das Wort „Die“ und nach dem Wort „Glücksspielaufsichtsbehörden“ das Wort „können“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 9a Absatz 1 bis 3 GlüStV, § 19 Absatz 2 sowie § 27 Absatz 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 8, § 9a Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 GlüStV 2021“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielaufsichtsbehörden“ das Komma und die Wörter „das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Satz 1 GlüStV)“ gestrichen.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Glücksspielstaatsvertrag“ und „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und dem Wort „genannten“ die Wörter „Veranstalterinnen und“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Teilsatz vor Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die Betreiberin oder der Betreiber“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber“ ersetzt und vor dem Wort „Spieler“ die Wörter „Spielerinnen und“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und das Wort „Werbebeschränkungen“ durch die Wörter „Werbeverbote und -beschränkungen“ ersetzt.
    - ff) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Spieler“ die Wörter „Spielerinnen und“ und nach den Wörtern „§ 4 Absatz 5 Nummer 1 GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt sowie die Wörter „§ 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „und § 8 Absatz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.

- gg) In Nummer 6 werden Wörter „Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV nach Maßgabe der §§ 8 und 23 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem teilnehmen“ durch die Wörter „die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Vermittlerin oder der Vermittler ihren oder seinen Verpflichtungen aus § 8 Absatz 3 und § 8a GlüStV 2021 nachkommt“ ersetzt.
- hh) Nummer 7 wird gestrichen.
- ii) Die Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.
- jj) In der neuen Nummer 7 werden vor dem Wort „Spielvermittlern“ die Wörter „Spielvermittlerinnen oder“ und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- kk) In der neuen Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 4 GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Absatz 5 GlüStV“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 GlüStV 2021“ ersetzt.
- ll) In der neuen Nummer 10 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Veranstalterin oder“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 wird nach dem Wort „ländereinheitlicher“ die Wörter „oder gebündelter“ eingefügt, nach der Angabe „§§ 9a, 19 Absatz 2“ das Komma und die Angabe „27 Absatz 2“ gestrichen und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
- h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden vor dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „die Veranstalterin oder“ eingefügt.
- i) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 3 bis 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

- bb) In Nummer 6 werden vor dem Wort „Spielern“ die Wörter „Spielerinnen oder“ eingefügt und die Wörter „§ 4 Absatz 5 Nummer 1 GlüStV, § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Nummer 1 GlüStV 2021 und § 8 Absatz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 7 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - dd) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - j) Im neuen Absatz 8 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und vor dem Wort „den“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Sportwetten sowie Losbrieflotterien und Zahlenlotterien, insbesondere das Zahlenlotto, zu veranstalten“ durch die Wörter „ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 6 GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und das Komma sowie die Angabe „§ 10a GlüStV“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 GlüStV, § 10 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „§ 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „die in Absatz 1 Satz 1 genannten“ gestrichen.
  - d) In Absatz 5 werden die Wörter „in Absatz 1 Satz 1 genannten“ gestrichen.
  - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ein“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

- f) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „Geschäftsführerinnen oder“ eingefügt.
7. In § 6 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „oder die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie oder die SKL Süddeutsche Klassenlotterie nach Maßgabe der jeweils zugrunde liegenden Staatsverträge“ gestrichen.
8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Lotterien und Sportwetten“ gestrichen und vor dem Wort „Empfängern“ die Wörter „Empfängerinnen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden jeweils vor dem Wort „Empfänger“ die Wörter „Empfängerinnen oder“ eingefügt.
- c) In Satz 5 die Wörter „Lotterien und Sportwetten“ durch das Wort „Glücksspiele“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Spielersperrern“ die Wörter „Anträge auf Aufhebung von“ eingefügt, die Angabe „§ 8 GlüStV“ durch die Angabe „§ 8b GlüStV 2021“ ersetzt, die Wörter „sowie deren Änderungen und Aufhebungen“, „zur Aufnahme“ und „des Landes Hessen“ gestrichen und nach den Wörtern „§ 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „einem“ die Wörter „einer oder“, vor dem Wort „verpflichteten“ die Wörter „verpflichtete Veranstalterin oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wörter „diese oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- dd) Im Satz 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 5 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011“ durch die Angabe „§ 8b Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt, nach der Angabe „§ 8 Absatz 2“ wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Wörter „§ 6 des Glücksspielstaatsvertrages zum Glücksspielwesen vom 15. Dezember 2011“ durch die Angabe „§ 6 GlüStV 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Spieler“ die Wörter „Spielerinnen und“ eingefügt und die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Spieler“ die Wörter „Spielerinnen oder“ und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt sowie die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils vor dem Wort „des“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und in Nummer 3 jeweils vor dem Wort „des“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Inhaber“ die Wörter „die Inhaberin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „der Inhaber“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „die Betreiberin oder der Betreiber“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und in Nummer 3 jeweils vor dem Wort „des“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Inhaberin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.



- cc) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „der Inhaber“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt.
- dd) Nummer 4 werden die Wörter „die Betreiberin oder der Betreiber“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Konzessionsnehmer“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 2 GlüStV“ durch die Wörter „eine oder einen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 für Sportwetten erlaubten Veranstalterin oder Veranstalter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Ausschank“ das Wort „entgeltliche“ eingefügt und das Wort „entgeltlichen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Vermittlung von Angeboten für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Wörter „in einer Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Konzessionsnehmer gemäß § 10a Absatz 4 GlüStV“ durch das Wort „Veranstalterin“ ersetzt, die Wörter „entweder ausschließlich in Wettvermittlungsstellen als Hauptgeschäft nach Absatz 1 oder ausschließlich“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2024 auch“ ersetzt und die Angabe „5 (6)“ gestrichen.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fall der Wettvermittlung in den nach § 5 Absatz 3 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft dürfen Wetten nach § 21 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 nicht vermittelt werden.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder vom Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 4 GlüStV“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „der Inhaberin oder“ und nach dem Wort „Inhabers“ jeweils die Wörter „der Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.
- f) Absatz 6
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder des Veranstalters“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „die Wettvermittlerin oder der Wettvermittler“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber der Wettvermittlungsstelle“ ersetzt und die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt.
    - ddd) In Nummer 4 werden die Wörter „die Wettvermittlerin oder der Wettvermittler“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber der Wettvermittlungsstelle“ ersetzt.
    - eee) In Nummer 5 werden die Wörter „die Betreiberin oder der Betreiber“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Inhaberin oder“ eingefügt.
  - g) In Absatz 7 werden die Wörter „des Wettvermittlers“ durch die Wörter „der Inhaberin oder des Inhabers der Wettvermittlungsstelle“ ersetzt.

- h) In Absatz 8 werden die Wörter „(Verkleben von Glasflächen)“ gestrichen und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Über entscheidungsreife“ durch die Wörter „Bezüglich entscheidungsreifer“ ersetzt und die Wörter „Ab-  
lauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „21. August 2021“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden vor dem Wort „desselben“ die Wörter „der-  
selben Antragstellerin oder“, vor dem Wort „der“ die Wörter „die  
Antragstellerin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“  
eingefügt.
  - cc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „An-  
tragstellerinnen oder“ eingefügt.
  - dd) In Nummer 5 werden jeweils vor dem Wort „Antragsteller“ die Wör-  
ter „Antragstellerin oder“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „gewerblicher“ die Wörter „gewerb-  
liche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Spielvermittler“ die Wörter „Spiel-  
vermittlerinnen oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „gewerblicher“ die  
Wörter „gewerbliche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der gewerbliche“ die Wörter  
„die gewerbliche Spielvermittlerin ihre oder“ und nach der Angabe  
„GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „der gewerbliche“ die Wörter  
die gewerbliche Spielvermittlerin oder“ eingefügt und jeweils nach  
der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - dd) In Nummer 3 werden jeweils vor dem Wort „des“ die Wörter „der  
gewerblichen Spielvermittlerin oder“ eingefügt und die Wörter  
„durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses und“ ge-  
strichen.
  - ee) In Nummer 4 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die gewerb-  
liche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der gewerblichen Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „gewerblicher“ die Wörter „gewerbliche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „dem Veranstalter“ die Wörter „der Veranstalterin oder“ und vor den Wörtern „dem Treuhänder“ die Wörter „der Treuhänderin oder“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 2 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und vor dem Wort „den“ die Wörter „die Veranstalterin oder“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 4 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die gewerbliche Spielvermittlerin oder“, vor dem Wort „Spielinteressenten“ die Wörter „Spielinteressentinnen oder“ und vor den Wörtern „den Veranstalter“ die Wörter „die Veranstalterin oder“ eingefügt.
14. In § 13 Absatz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV, § 27 Absatz 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9a GlüStV 2021, § 19 Absatz 2 GlüStV 2021, § 27 Absatz 2 GlüStV 2021, § 27 f GlüStV 2021“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Lotterieeeinnehmer“ die Wörter „Lotterieeeinnehmerin oder“ und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - e) In Absatz 6 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und in Satz 3 vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren Intendantin oder“ eingefügt.
  - f) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1a GlüStV 2021“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Veranstaltern und Vermittlern“ durch die Wörter „Veranstalterinnen oder Veranstalter und Vermittlerinnen oder Vermittlern“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „der Anbieter“ durch die Wörter „der Veranstalterinnen“ ersetzt.
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 11 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
- ee) In Nummer 8 werden vor dem Wort „Spielvermittler“ die Wörter „Spielvermittlerinnen oder“ eingefügt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ durch die Wörter „Unbeschadet des § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.
- bb) Nummern 1 und 2, 4, 6 bis 8, 11 bis 13, 16, 25 und 26 werden gestrichen.
- cc) Nummer 3 wird Nummer 1 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- dd) Nummer 5 wird Nummer 2 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- ee) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 3 und 4.
- ff) In der neuen Nummer 3 werden die Angabe „§ 6 GlüStV“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 GlüStV 2021“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt sowie vor dem Wort „Spieler“ die Wörter „Spielerinnen und“ eingefügt.
- gg) In der neuen Nummer 4 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- hh) Die Nummern 14 und 15 werden die Nummern 5 und 6 und nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
- ii) Nummern 17 bis 24 werden Nummern 7 bis 14.

- jj) In der neuen Nummer 7 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“, vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine oder“ und vor dem Wort „Beauftragten“ die Wörter „Beauftragte oder“ eingefügt.
- kk) In der neuen Nummer 8 werden das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ sowie vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Spielteilnehmerin oder“ eingefügt.
- ll) In der neuen Nummer 9 werden das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ sowie vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Veranstalterin oder“ eingefügt.
- mm) In der neuen Nummer 10 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“, vor dem Wort „befähigter“ die Wörter „befähigte Treuhänderin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Veranstalterin oder“ eingefügt.
- nn) In der neuen Nummer 11 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Spielteilnehmerin oder“ eingefügt.
- oo) In der neuen Nummer 12 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und vor dem Wort „den“ die Wörter „die Veranstalterin oder“ eingefügt.
- pp) In der neuen Nummer 13 werden nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- qq) In der neuen Nummer 14 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- rr) Nach der neuen Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:  
„15. entgegen § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen vertreibt oder vermittelt,“
- ss) Nach der neuen Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:  
„16. entgegen § 21a Absatz 3 GlüStV 2021 in einer Wettvermittlungsstelle nicht ausschließlich Wetten einer Veranstalterin oder eines Veranstalters vertreibt oder vermittelt,“
- tt) Die Nummer 27 wird Nummer 31.
- uu) Die Nummern 28 bis 35 werden Nummern 17 bis 24.

- vv) In der neuen Nummer 18 wird der Punkt nach dem Wort „verstößt“ durch ein Komma ersetzt.
- ww) In der neuen Nummer 19 werden die Wörter „in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen oder Sportwetten“ gestrichen.
- xx) In der neuen Nummer 20 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- yy) In der neuen Nummer 21 werden die Wörter „der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer“ durch die Wörter „der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt.
- zz) In der neuen Nummer 22 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und die Wörter „Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer vermittelt oder“ durch die Wörter „in Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.
- AA) In der neuen Nummer 23 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- BB) In der neuen Nummer 24 werden die Angabe „und 3“ und die Wörter „auf einer Pferderennbahn, Sportanlagen oder in sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,“ gestrichen.
- CC) Nach der neuen Nummer 24 wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:  
„25. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3 eine Wettvermittlungsstelle auf einer Pferderennbahn, Sportanlagen oder in sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, betreibt,“
- DD) Die Nummern 36 bis 40 werden Nummern 26 bis 30.
- EE) In der neuen Nummer 27 werden nach dem Wort „auschenkt“ die Wörter „oder verkauft“ sowie ein Komma eingefügt und, nach dem Wort „duldet“ die Wörter „oder verkauft“ gestrichen.
- FF) In der neuen Nummer 28 werden die Wörter „des Wettvermittlers“ durch die Wörter „der Inhaberin oder des Inhabers der Wettvermittlungsstelle“ ersetzt.
- GG) In der neuen Nummer 29 werden die Wörter „von außen so“ durch die Wörter „nicht so“ und die Wörter „durch das Anbringen von Sichtschutz diese nicht“ durch die Wörter „diese von außen gut“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis 11, 14, 15 und 29“ durch die Wörter „bis 6 und 18“ ersetzt.
  - bb) Nummer 2 und Nummer 3 werden gestrichen.
  - cc) Nummer 4 wird Nummer 2.
  - dd) In der neuen Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 16 bis 24“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 16“ ersetzt.
  - ee) Nummer 5 wird gestrichen.
  - ff) Nummer 6 wird Nummer 5.
  - gg) Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 3 und 4.
  - hh) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
  - ii) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „30 bis 40“ durch die Angabe „19 bis 30“ ersetzt.
  - jj) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



**B e g r ü n d u n g :****A. Allgemeines**Zu Artikel 1

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das AG GlüStV-Saar nahezu ausschließlich redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst werden. Insbesondere sind die Verweisungen in den einzelnen Normen an die geänderten Vorschriften im GlüStV 2021 anzupassen.

Weitere Änderungen dienen vor allem der Einbeziehung aller Geschlechter. Einige zum GlüStV 2021 inhaltsgleiche Vorgaben sind entfallen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1:Zu Nummer 1:

Diese Änderung sieht eine Anpassung der Überschrift des Gesetzes an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 vor.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zu § 11 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Nach dem GlüStV 2021 wird die Veranstaltung vom Sportwetten nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Dies war aus rechtlicher Sicht bereits seit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages der Fall, da die Erteilung der „Konzessionen“ nicht mehr quantitativ begrenzt war. Der GlüStV 2021 passt nunmehr auch die Terminologie an.

Zu Nummer 3 (§ 1):

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 sind zum einen erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Zum anderen werden die Gesetzesverweisungen redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Änderung in § 1 Absatz 2 Satz 3 resultiert aus der Aufhebung des § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV a.F., welcher in die neue Vorschrift zu Testkäufen (§ 9 Absatz 2a GlüStV 2021) integriert wurde.

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 4 und 5 werden die Gesetzesverweisungen redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung an den GlüStV 2021, die aufgrund der geänderten Zuständigkeit in § 9a Abs. 1 und 3 GlüStV 2021 und der damit zusammenhängenden Übergangsregelungen in §§ 27f und 27p GlüStV 2021 erfolgt.

#### Zu Nummer 4 (§ 2):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 und der geschlechtergerechten Formulierung.

#### Zu Nummer 5 (§ 4):

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1, sowie in Nummer 1 sind zur Angleichung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 erforderlich.

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dienen der geschlechtergerechten und einheitlichen Formulierung.

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 sind zur Angleichung an die geänderte Gesetzesbezeichnung und Terminologie des GlüStV 2021 erforderlich.

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dienen der geschlechtergerechten Formulierung sowie der Angleichung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021. Darüber hinaus werden hierdurch die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst.

Durch die Änderung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst. Sie dienen darüber hinaus der geschlechtergerechten Formulierung. Zudem wird die inhaltliche Änderung des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 im Ausführungsgesetz nachvollzogen. § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 verpflichtet Veranstalterinnen und Veranstalter und Vermittlerinnen und Vermittler zur Identifizierung der Spielerinnen und Spieler, zur Abfrage der Spielersperredatei und zur Sicherstellung, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen.

Die Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 resultiert aus dem Wegfall des § 8 Absatz 6 GlüStV a.F.

Bei der Änderung der Nummerierung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 bis 12 zu Nummern 7 bis 11 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erfolgt.

Durch die Änderung des neuen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird dieser an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Durch die Änderung des neuen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird dieser an die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst. Es sind im GlüStV 2021 nunmehr auch in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 Ausnahmen vom Internetverbot aufgenommen worden. Weiterhin sind die Änderungen erforderlich um § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Durch die Änderung des neuen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird dieser an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 sind erforderlich um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Aufhebung des § 4 Absatz 3 Satz 3 resultiert aus der Aufhebung des § 4 Absatz 2 Satz 3 GlüStV a.F.

Die Änderungen in § 4 Absatz 4 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Durch die Änderungen in § 4 Absatz 5 wird ein redaktioneller Gleichklang mit der Begrifflichkeit des GlüStV 2021 erreicht und die Gesetzesbezeichnung und die Gesetzesverweisung an den GlüStV 2021 angepasst. Die Anordnung, dass eine Erlaubnis eine ländereinheitliche Erlaubnis darstellt, ergibt sich nicht aus § 27 Absatz 2 GlüStV 2021, sondern aus § 9a GlüStV 2021.

Die Aufhebung des § 4 Absatz 6 resultiert aus der geänderten Rechtslage zur Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet. Das bisher in § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. geregelte grundsätzliche Internetverbot wurde durch den GlüStV 2021 aufgehoben. Eine Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet ist nunmehr unter den im GlüStV 2021 festgelegten Voraussetzungen und Angebotsbeschränkungen möglich (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021).

Bei der Änderung der § 4 Absätze 7 bis 9 zu Absätzen 6 bis 8 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung von § 4 Absatz 6 erfolgt.

Die Änderung im neuen § 4 Absatz 6 ist erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 und an die geschlechtergerechte Sprache anzupassen.

Die Änderungen im neuen § 4 Absatz 7 sind zum einen erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Zum anderen werden die Gesetzesverweisungen redaktionell an den GlüStV 2021 und die Formulierungen an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Die Änderungen im neuen § 4 Absatz 8 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 sowie die geschlechtergerechte Sprache anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die Änderungen in § 5 Absatz 1 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Weiterhin werden hierdurch die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 resultiert aus dem erweiterten möglichen Tätigkeitsbereich der staatlichen Lotteriegesellschaft.

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Weiterhin werden hierdurch die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 5 Absätze 4 und 5 sind Folgeänderungen der Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1.

Die Änderungen in § 5 Absätzen 6 und 7 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Die Änderung in § 6 ist zum einen erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Zum anderen dient die Änderung der Angleichung an die aktuelle Rechtslage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) sowie an § 10 Absatz 3 GlüStV 2021. Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wurden durch die länderübergreifende, von sämtlichen Vertragsländern getragene und bundesweit einheitlich agierende GKL Gemeinsame Klassenlotterie abgelöst.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Die Änderungen in § 7 Absatz 1 sind Folgeänderungen der Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 und dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Nummer 9 (§ 8):

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 hat die Saarland-Sporttoto GmbH Anträge auf Aufhebungen von Spielersperren unverzüglich an die zuständige Behörde gemäß § 8b GlüStV 2021 zu übermitteln, da nach dem GlüStV 2021 nur diese die Aufhebung der Sperre eintragen kann (vgl. § 8b Absätze 2 und 3 GlüStV 2021).

Die Änderungen in § 8 Absatz 1 Satz 2 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Bei der Änderung von § 8 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zu den Sätzen 1 bis 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung von § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erfolgt.

Die übrigen Anpassungen in § 8 Absatz 1 sind redaktioneller Art. Die Änderungen sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Weiterhin wird die Zitierweise des GlüStV 2021 vereinheitlicht und die Gesetzesverweisungen an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 8 Absatz 2 ist zum einen erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Zum anderen wird durch die Streichung der Bezugnahme auf das Land Hessen das saarländische Ausführungsgesetz für künftige Zuständigkeitsänderungen auf Staatsvertragsebene offen ausgestaltet. Schließlich dienen sie der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Die Aufhebung von § 8 Absatz 3 dient der Vermeidung von Wiederholungen. Die Regelungen zur Spiellersperre sind nunmehr ausführlich in den §§ 8 ff. GlüStV 2021 geregelt.

#### Zu Nummer 10 (§ 9):

Die Änderungen in § 9 Absatz 1 dienen der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Die Änderungen in § 9 Absatz 2 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 und die geschlechtergerechte Sprache anzupassen.

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 dienen der geschlechtergerechten und einheitlichen Formulierung.

Die Aufhebung von § 9 Absatz 5 beruht darauf, dass sich diese Verpflichtung nunmehr aus § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 ergibt.

#### Zu Nummer 11 (§ 10):

Die Änderungen in § 10 sind erforderlich, um diesen an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 und an die geschlechtergerechte Sprache anzupassen.

#### Zu Nummer 12 (§ 11):

Die Änderungen in der Überschrift zu § 11 stellen redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Nach dem GlüStV 2021 wird die Veranstaltung vom Sportwetten nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Dies war aus rechtlicher Sicht bereits seit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages der Fall, da die Erteilung der „Konzessionen“ nicht mehr quantitativ begrenzt war. Der GlüStV 2021 passt nunmehr auch die Terminologie an.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021 nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 2 stellt eine grammatikalische, redaktionelle Änderung dar.

Die Änderungen in § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 stellen redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021 nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 3 wird eine Dopplung mit dem GlüStV 2021 vermieden. In § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 ist nunmehr geregelt, dass in einer Wettvermittlungsstelle ausschließlich Wetten eines Veranstalters vertrieben oder vermittelt werden dürfen.

Die Änderung in § 11 Absatz 3 Satz 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021 nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt.

Des Weiteren ist die Änderung des § 11 Absatz 3 Satz 1 eine Folge der Regelung des § 29 Absatz 6 GlüStV 2021. Die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen darf danach nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2024 zugelassen werden. Die Übergangsregelung soll es den Kunden und den Betreibern der Annahmestellen ermöglichen, sich auf die Rechtsänderung einzustellen. Durch die Übergangsregelung soll insbesondere verhindert werden, dass die Kunden, die bisher Wetten in Annahmestellen platzieren, in den Schwarzmarkt abwandern. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft nicht mehr zulässig.

Die Aufnahme von § 11 Absatz 3 Satz 2 ist eine Folge der Regelung des § 29 Absatz 6 Halbsatz 2 GlüStV 2021, wonach Wetten während des laufenden Sportereignisses unzulässig sind.

Die Änderung in § 11 Absatz 5 im Satzteil vor Nummer 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021 nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 5 Nummer 1 wurde die Gesetzesbezeichnung an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderung in § 11 Absatz 5 Nummer 3 dient der geschlechtergerechten Formulierung. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 stellen zum einen eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 dar. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021

nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Zum anderen wurde die Gesetzesbezeichnung an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 dienen der einheitlichen Formulierung und der redaktionellen Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021. Die Veranstaltung vom Sportwetten wird nach dem GlüStV 2021 nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt.

Die Änderung des § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 dienen der einheitlichen Formulierung.

Die Änderung in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 dient der einheitlichen Formulierung.

Die Änderung in § 11 Absatz 6 Satz 2 dient der geschlechtergerechten Formulierung.

Die Änderung in § 11 Absatz 7 dient der Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie im Ausführungsgesetz und der geschlechtergerechten Formulierung.

Die Änderung in § 11 Absatz 8 ist rein redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Klarstellung.  
Zum anderen war der Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Änderung in § 11 Absatz 10 dient der Klarstellung des konkreten Zeitpunkts für die Anwendbarkeit des § 11 Absatz 10 AG GlüStV-Saar und der geschlechtergerechten Formulierung.

#### Zu Nummer 13 (§ 12):

Die Änderungen in § 12 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 waren erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen und dienen im Übrigen der geschlechtergerechten Formulierung.

Die Änderung in § 12 Absatz 3 Nummer 3 ist redaktioneller Art und dient der Vermeidung von Wiederholungen. Die Anforderung zur Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses ergibt sich bereits aus dem allgemeinem Erlaubnistatbestand des § 4. Im Übrigen dienen die Änderungen der geschlechtergerechten Formulierung.

Die Änderung in § 12 Absatz 5 Nummer 2 ist erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen. Weiter dienen die Änderungen der geschlechtergerechten Formulierung.

Die übrigen Änderungen in § 12 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Nummer 14 (§ 13):

Die Änderungen in § 12 Absatz 1 ist erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 14):

Die Änderungen in § 14 Absatz 1 bis Absatz 4 und Absatz 6 waren erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Durch die Änderung in § 14 Absatz 7 wird die Gesetzesverweisung redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Änderungen in § 14 Absatz 9 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 waren erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Änderung in § 14 Absatz 9 Nummer 7 folgt daraus, dass in § 11 Absatz 1 Satz 1 keine zahlenmäßige Beschränkung der Wettvermittlungsstellen existiert.

Die übrigen Änderungen in § 14 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Nummer 16 (§ 15):

Die Änderung im ersten Teilsatz vor § 15 Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folge der erstmaligen Aufnahme von Ordnungswidrigkeitenvorschriften in § 28a GlüStV 2021.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entfallen.

Die Änderung des § 15 Absatz 1 Nummer 3 zur Nummer 1 ist zum einen eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung von § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2. Zum anderen war die Änderung erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher kann der bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 4 vorgesehene Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen.

Die Änderung des § 15 Absatz 1 Nummer 5 zur Nummer 2 ist zum einen eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung von § 15 Absatz 1 Nummer 4. Zum anderen war die Änderung erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.



Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 6 bis Nummer 8 vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entfallen.

Bei der Änderung von § 15 Absatz 1 Nummern 9 und 10 zu den Nummern 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung von § 15 Absatz 1 Nummer 4 und Nummern 6 bis 8 erfolgt.

Durch die Änderungen in den neuen § 15 Absatz 1 Nummern 3 und 4 werden die Gesetzesverweisung und die Gesetzesbezeichnung redaktionell an den GlüStV 2021 angepasst.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummern 11 bis 13 vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entfallen. Zudem enthält § 8a GlüStV 2021 für das Aussprechen einer Sperre keine Frist, sodass das nicht rechtzeitige Aussprechen einer Sperre nicht als Anknüpfungspunkt für eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt.

Die Änderung von § 15 Absatz 1 Nummern 14 und 15 zu Nummern 5 und 6 ist eine Folgeänderung, bedingt durch die geänderte Nummerierung. Weiterhin waren die Änderungen erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher kann der bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 16 vorgesehene Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen.

Bei der Änderung von § 15 Absatz 1 Nummern 17 bis 24 zu den Nummern 7 bis 14 handelt es sich um eine Folgeänderung, bedingt durch die geänderte Nummerierung.

Zum anderen waren die Änderungen erforderlich in den neuen Nummern 7 bis 14 erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Durch das Einfügen der neuen Nummer 15 wird das Verbot des § 21a Absatz 2 GlüStV 2021, wonach der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten sind, durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand abgesichert.

Durch das Einfügen der neuen Nummer 16 wird das Gebot des § 21a Absatz 3 GlüStV 2021, wonach in einer Wettvermittlungsstelle ausschließlich Wetten eines Veranstalters vertrieben oder vermittelt werden dürfen, durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand abgesichert.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Ausführungsgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 25 und Nummer 26 vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entfallen.

Die Änderung von § 15 Absatz 1 Nummer 27 zu der Nummer 29 dient der Systematisierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend der gesetzlichen Anknüpfungspunkte im AG GlüStV-Saar.

Die Änderungen des § 15 Absatz 1 Nummern 28 bis 35 zu den Nummern 17 bis 24 sind eine Folgeänderung, bedingt durch die neue Nummerierung.

Bei der Änderung in der neuen Nummer 18 handelt es sich um eine reine redaktionelle Änderung.

Die Änderung in dem neuen § 15 Absatz 1 Nummer 19 beruht darauf, dass nach § 11 Absatz 1 Satz 3 lediglich die Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft unzulässig ist.

Die Änderung in dem neuen § 15 Absatz 1 Nummer 20 ist eine redaktionelle Klarstellung.

Durch die Änderungen in dem neuen § 15 Absatz 1 Nummer 21 findet eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des GlüStV 2021 statt. Nach dem GlüStV 2021 wird die Veranstaltung vom Sportwetten nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Dies war aus rechtlicher Sicht bereits seit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieleränderungsstaatsvertrages der Fall, da die Erteilung der „Konzessionen“ nicht mehr quantitativ begrenzt war. Der GlüStV 2021 passt nunmehr auch die Terminologie an.

Die Änderungen des neuen § 15 Absatz 1 Nummer 22 beruht auf der Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 3. Die Ergänzung der Wörter „in Wettvermittlungsstellen“ dient der Klarstellung, da dies in § 11 Absatz 2 Satz 3 selbst nicht ausdrücklich enthalten ist und sich lediglich aus der Systematik des § 11 Absatz 2 ergibt. Das nunmehr in § 21a Absatz 3 GlüStV 2021 enthaltene Gebot wird in § 15 Absatz 1 Nummer 15 durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand abgesichert.

Die Änderung in dem neuen § 15 Absatz 1 Nummer 23 ist erforderlich, um den Gesetzestext an die geänderte Gesetzesbezeichnung des GlüStV 2021 anzupassen.

Die Änderungen in der neuen Nummer 24 und das Einfügen der neuen Nummer 25 dient der einheitlichen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitentatbestände. Zur besseren Darstellung werden zwei inhaltlich getrennte Ordnungswidrigkeitentatbestände fortan auch in zwei getrennten Nummern aufgeführt, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Die Änderungen des § 15 Absatz 1 Nummern 36 bis 40 zu den Nummer 26 bis 30 sind eine Folgeänderung, bedingt durch die neue Nummerierung.

Die Änderungen in der neuen Nummer 27 des § 15 Absatz 1 sind redaktioneller Art und dient der besseren sprachlichen Darstellung.

Die Änderung in der neuen Nummer 28 des § 15 Absatz 1 dient der Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie im Ausführungsgesetz.

Die Änderung in der neuen Nummer 29 des § 15 Absatz 1 ist erforderlich, da die bisherige Regelung zu eng gefasst ist. Nach § 11 Absatz 8 Satz 1 AG GlüStV-Saar sind Wettvermittlungsstellen so zu gestalten, dass sie von außen gut einsehbar sind. Es ist daher erforderlich, den Ordnungswidrigkeitentatbestand entsprechend auszuweiten, sodass nicht lediglich das Anbringen eines Sichtschutzes von außen, sondern jede Gestaltung, welche die Einsehbarkeit von außen beeinträchtigt, ordnungswidrigkeitenbewehrt ist.

Die übrigen Änderungen in § 15 Absatz 1 dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Die Änderungen in § 15 Absatz 4 Nummer 1 sind redaktionelle Folgeänderungen, bedingt durch die geänderte Nummerierung in § 15 Absatz 1.

Die Streichung von § 15 Absatz 4 Nummer 2 ist bedingt durch die Streichung des § 15 Absatz 1 Nummern 12 und 26.

Die Streichung von § 15 Absatz 4 Nummer 3 ist bedingt durch die Streichung des § 15 Absatz 1 Nummer 13.

Die Änderungen des § 15 Absatz 4 Nummer 4 zur Nummer 2 ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung von § 15 Absatz 4 Nummern 2 und 3.

Die Änderungen im § 15 Absatz 4 Nummern 2 sind redaktionelle Folgeänderungen der veränderten Nummerierung in § 15 Absatz 1 und insbesondere der Aufnahme der von § 15 Absatz 1 Nummern 15 und 16 als eigenständige Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Die Streichung von § 15 Absatz 4 Nummer 5 ist bedingt durch die Streichung des § 15 Absatz 1 Nummer 25.

Die Änderung des § 15 Absatz 4 Nummern 6 zur Nummer 5 dient der Chronologie der Zuständigkeitsregelungen entsprechend der Nummerierung in § 15 Absatz 1.

Die Änderungen des § 15 Absatz 4 Nummern 7 und 8 zu den Nummern 3 und 4 sind eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung von § 15 Absatz 4 Nummer 5 und der Verschiebung von § 15 Absatz 6 zur neuen Nummer 5.

Die Änderungen in den neuen § 15 Absatz 4 Nummern 3 und 4 sind redaktionelle Folgeänderungen der veränderten Nummerierung in § 15 Absatz 1.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten